

# **Geschäftsordnung**

## **Elternrat der Grundschule Großpösna**

Der Elternrat der Grundschule Großpösna hat am 03.11.2008 gemäß § 13 EMVO vom 5. November 2004 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **§ 1 Der Elternrat**

Die Klassenelternsprecher aller Klassen der Schule bilden den Elternrat.

### **§ 2 Vorsitzende/r des Elternrates, Mitglieder der Schulkonferenz**

- (1) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n.
- (2) Der/die Vorsitzende des Elternrates ist Mitglied und stellvertretende/r Vorsitzende/r der Schulkonferenz. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder und Stellvertreter für die Schulkonferenz.
- (3) Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht.
- (4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **§ 3 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der Klassenelternsprecher beträgt ein oder maximal 2 Jahre.
- (2) Die Amtszeit der/s Vorsitzenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Klassenelternsprecher/innen, die/der Vorsitzende des Schulelternrates und die Stellvertreter, deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
- (4) Scheidet die/der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neuwahl entsprechend § 2.

### **§ 4 Wahlanfechtung**

- (1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternrat.
- (2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als sieben Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt wurde.

### **§ 5 Die/der Vorsitzende**

- (1) Die/der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Sie/Er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für den Zeitraum einer Sitzung übertragen.

(2) Die/der Vorsitzende vertritt den Elternrat in der Öffentlichkeit.

(3) Die/der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.

## **§ 6 Sitzungen**

(1) Der Elternrat der Schule tritt in der Regel aller 6 Wochen, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Ort und Zeit bestimmt die/der Vorsitzende, die/der zu den Sitzungen einlädt.

(2) Die Einladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann der/die Vorsitzende den Elternrat mit kürzerer Frist einberufen. Die Einladung bedarf der Schriftform und kann über die Schüler/innen erfolgen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Elternrates unter Angabe des Grundes es wünscht.

(3) Der Elternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen. An den Sitzungen kann der Schulleiter bzw. sein Stellvertreter beratend teilnehmen, die Einladung bedarf der Schriftform.

## **§ 7 Beschlussfassung**

(1) Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter es wünscht.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 8 Ausschüsse**

(1) Der Elternrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. In diesen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Elternrat der Schule angehören.

(2) Die Ausschüsse berichten über ihre Arbeit im Elternrat der Schule.

(3) Die/der Vorsitzende des Elternrates und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

## **§ 9 Vertreter in der Schulkonferenz**

(1) In der Schulkonferenz nimmt der Elternrat sein Mitwirkungsrecht durch die/den Vorsitzenden und die erforderliche Zahl weiterer Elternvertreter wahr.

(2) Die Mitglieder der Schulkonferenz berichten dem Schulelternrat über ihre Arbeit.

## **§ 10 Schlussbestimmung**

Die Geschäftsordnung tritt am 3.11.2008 in Kraft.